

Anlage 1

29

WERBE-INTERESSEN-RING IN OSTERATH



 WIR · 40670 MEERBUSCH-OSTERATH

Stadt Meerbusch
 Amt 32 – zu Hd. Herrn Miertz
 Fax: 02150/916164

Mb-Osterath, 09.03.2005

Handwerker- und Bauernmarkt/Verkaufsoffener Sonntag des WIR, Meerbusch-Osterath

Sehr geehrter Herr Miertz,

Auch in diesem Jahr veranstaltet der Werbe-Interessen-Ring, Osterath den Handwerker- und Bauernmarkt/Verkaufsoffenen Sonntag rund um den Kirchplatz von St. Nikolaus (Genehmigung der Kirche liegt vor) Hochstr., Meerbuscher – Willicher- Kaarsterstr. und Bommershöfer Weg.

Der Termin ist der 22. Mai 2005 von 11 Uhr 30 bis 18 Uhr (Aufbau ab 8 Uhr morgens).
 Geplante Aktivitäten:

- FBS*
- je 1 Transparent Hochstraße und Boverl
 - Stände der Einzelhändler (auch Speisen und Getränke)
 - Freibewegliche Eisenbahn, Karussell
 - Evt. Werbeaufsteller
 - verschiedene Aktivitäten im Freien

Wir bitten Sie uns die entsprechenden Genehmigungen zu erteilen.
 Sollten Sie weitere Einzelheiten benötigen, rufen Sie uns gerne an:
 Firma Winden, 02159/2459, Fax: 02159/2156 oder e-mail: winden@t-online.de

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Winden-Hieronimus
 Ihr Ansprechpartner

Bankverbindung
 Volksbank Meerbusch
 BLZ 37069164
 Kto.: 7502680018

3

In Nr. 6 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

Sie sind auf Schulbaumaßnahmen anzuwenden, deren Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Satz drei ist zu streichen.

4

Es ist folgende Nr. 7 anzufügen:

7

Die Geltungsdauer dieser Rückforderungsrichtlinien ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten befristet.

- MBl. NRW. 2003 S. 792.

7113

**Ausführung
des Gesetzes über den Ladenschluss
Muster für Rechtsverordnungen
der Kreisordnungsbehörden
und der örtlichen Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
v. 3. 7. 2003 - 212 - 8435.7.1

I

**Verkauf
bestimmter Waren an Sonntagen**

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.6.3 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 281) in der jeweils geltenden Fassung haben die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden den genauen Zeitraum der auf Grund der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen.

II

Weitere Verkaufssonntage

Nach § 1 in Verbindung mit Nummer 4.6.4 der Anlage der ZustVO ArbTG ist die Ermächtigung zur Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage mit verlängerter Öffnungszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LSchlG den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

III

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

In den Rechtsverordnungen können nur solche Regelungen getroffen werden, die die Ermächtigung im Ladenschlussgesetz zulässt. Bestimmungen über Aushänge, Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der bei Ladenschluss anwesenden Kunden sind daher nicht zulässig. Auf die Beschränkung in § 14 Abs. 3 LSchlG weise ich hin.

Überflüssig sind im Allgemeinen Hinweise auf andere Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, so zum Beispiel auf § 17. Jedoch kann ein Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG zweckmäßig sein.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 LSchlG kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzt worden ist. Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten dürfen sich im Rahmen der Zeitvorgaben des § 14 Abs. 2 LSchlG allenfalls auf die in der Festsetzung nach der GewO festgelegten Öffnungszeiten erstrecken.

Ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen sind Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen.

Die Kreisordnungsbehörden und die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden können im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Ladenöffnungszeiten entscheiden. Ihre Zulassung kann ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG auf einen Ortsteil beschränkt werden, wenn die Veranstaltung schon seit jeher in diesem Ortsteil stattfindet. Einzelne Straßen, Einkaufszentren usw. kommen als „Ortsteil“ im Sinne dieser Regelung nicht in Betracht. Bei einer Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde wird die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht.

In der Verordnung ist der Ortsteil so konkret zu bezeichnen und abzugrenzen, dass Ladengeschäfte eindeutig als innerhalb oder außerhalb des Ortsteils liegend zugeordnet werden können. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in anderen Ortsteilen die Ladengeschäfte geschlossen bleiben. Jedes Ladengeschäft darf insgesamt an nicht mehr als 4 Sonntagen geöffnet haben.

Bei Freigaben durch Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein ist nicht geeignet, den Erlass einer Rechtsverordnung zu begründen.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständiger Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Verdi, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Damit die Rechtsverordnungen in formeller Hinsicht einheitlich und übersichtlich gefasst werden, bitte ich, die nachstehenden Muster zu verwenden. Das Muster A (**Anlage 1**) gilt für die Kreisordnungsbehörden, das Muster B (**Anlage 2**) für die örtlichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte sind beide Muster zusammenzufassen, d.h. im Einleitungssatz werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die Verordnung erhält in diesem Fall die Überschrift:

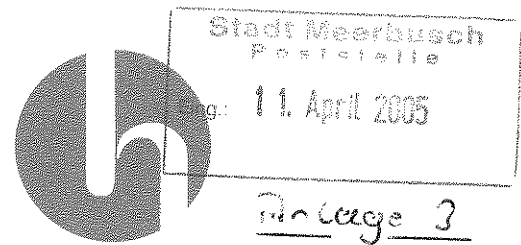
**Verordnung über besondere Öffnungszeiten
für Verkaufsstellen**

IV

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Mein Runderlass vom 9. 8. 1999 (SMBl. NRW. 7113) wird aufgehoben.

Anlage 1

Anlage 2



Per Telefax vorab 02150-916164

Einzelhandelsverband Postfach 20 03 54 41203 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch
Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
z.H. Herrn Arno Römmler
Postfach 1664

40641 Meerbusch

**Einzelhandelsverband
Mönchengladbach-Neuss e.V.**

Haus des Handels
Mühlenstraße 129
41236 Mönchengladbach
Postfach 20 03 54
41203 Mönchengladbach
Telefon (0 21 66) 29 29
Telefax (0 21 66) 2 50 35

Geschäftsstelle Neuss:
Friedrichstr. 40
41460 Neuss
Telefon: 0 21 31 / 2 10 41
Telefax: 0 21 31 / 10 49 82

E-Mail: ehv-mgne@einzelhandel.de
Internet: www.ehv-mgne.de

08.04.2005
Dr.AWy

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenlassen von Verkaufsstellen am Sonntag im Stadtteil Osterrath

Sehr geehrter Herr Römmler,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.04.2005 und teilen Ihnen mit, daß wir gegen den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verfügung zur Freigabe des nachfolgenden verkaufsoffenen Sonntages keinerlei Bedenken erheben:

- **22.05.2005, Stadtteil Osterrath „Handwerk- und Bauernmarkt“**

Wir bitten Sie, uns über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer

 A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Achten'.

Dr. Peter Achten

Anlage 4



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld · Mönchengladbach · Neuss

32

Ass. Anja Geer
Geschäftsführerin

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 100653 | 41006 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch
Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt
Herrn Römmler
Postfach 16 64

40641 Meerbusch

vorab per Telefax 02159 916164

Ihre Nachricht vom
01.32.50.00 08.04.05
Ihr Ansprechpartner
Ass. Anja Geer
E-Mail
geer@
moenchengladbach.ihk.de
Telefon
02161 241-130
Telefax
02161 241-136
Datum
11. April 2005

**Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
Stadtteil Osterath, Sonntag, den 22.05.2005 anlässlich des Handwerker- und Bauernmarktes**

Sehr geehrter Herr Römmler,

die Verwaltung beabsichtigt, den Erlaß einer ordnungsbehördliche Verordnung, die das Offenhalten von Verkaufsstellen in Osterath am 22.05.2005 von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des Handwerker- und Bauernmarktes ermöglicht.

Der Handwerker- und Bauernmarkt findet bereits traditionell statt und erfreut sich größter Beliebtheit. Hier besteht die Möglichkeit des örtlichen Einzelhandels, sich gegenüber überörtlichem Publikum zu präsentieren. Gegen den Erlaß der ordnungsbehördlichen Verordnung werden von seiten der IHK keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. Anja Geer

Industrie- und Handelskammer | Mittlerer Niederrhein
Krefeld | Nordwall 39, 47798 Krefeld | Telefon 02151 635-0, Telefax 02151 635-338 | ihk@krefeld.ihk.de
Mönchengladbach | Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach | Telefon 02161 241-0, Telefax 02161 241-105 | ihk@moenchengladbach.ihk.de
Neuss | Friedrichstraße 40, 41460 Neuss | Telefon 02131 9268-0, Telefax 02131 9268-529 | ihk@neuss.ihk.de
www.mittlerer-niederrhein.ihk.de

Werkzeuge

33

Der Bgr 5**Fachbereich
Handel****Verante
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

ver.di, Rheydter Str. 32B, 41065 Mönchengladbach

Stadt Meerbusch
Ihr Zeichen: 01.32.50.00
z. H. Herrn Römmler**per Fax: 02159-916 100****Bezirk
Linker Niederrhein**Rheydter Str. 32B,
41065 Mönchengladbach
Mail: bz.lnr@verdi.de
Telefon: 02161/59908-290
Telefax: 02161/59908-231**Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 14
LSchIG am 22.05.2005 im Stadtteil Osterath anlässlich
des Handwerker- und Bauernmarktes**Datum 12.04.05
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen gl/slkSehr geehrter Herr Römmler, ,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Auffassung, dass die derzeitigen Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel mehr als ausreichend sind und keine Notwendigkeit einer Sonderöffnung besteht. Wir lehnen o.g. Antrag ab und bitten auch Sie, dem Antrag nicht zuzustimmen. Wenigstens am Sonntag sollten die ohnehin genug belasteten Beschäftigten im Einzelhandel Freizeit, Familie und Kultur genießen können.

Wir weisen ausdrücklich auf die Grundlagen des Ladenschlussgesetzes und den §§ 14 zur Begründung von Sonderöffnungen hin. Wir haben in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, dass die angegebenen Gründe eines Antrages zwar der Wahrheit, jedoch nicht den Voraussetzungen zur Freigabe einer Sonderöffnung entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Klaus Glier**Bürozeiten:**
montags bis donnerstags
von 08.30 – 12.30 Uhr und
von 13.00 – 16.00 Uhr
freitags
von 08.30 – 13.00 Uhr**Büro Neuss:**
Oberstr. 4,
41480 Neuss
Tel.: 02131/27 50 48
Fax: 02131/27 16 93**Büro Krefeld:**
Blumentalstr. 2,
47798 Krefeld
Tel.: 02151-8167-0
Fax: 02151-255339**Büro Moers:**
Ostring 2, Postfach 1340
47403 Moers
Tel.: 02841-90807-3
Fax: 02841-170514

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom . April 2005

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NW S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 747) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Osterath dürfen anlässlich des Handwerker- und Bauernmarktes am Sonntag, den 22.05.2005, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 21.05.2005 in Kraft. Sie tritt am 23.05.2005 außer Kraft.

Meerbusch, den April 2005

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Spindler
Bürgermeister